

Richtlinien für die Übernahme von Beteiligungsgarantien durch die Bürgschaftsbank Hessen GmbH

IN DER FASSUNG VOM 01. JULI 2014

I. ALLGEMEINES

1. Die Bürgschaftsbank Hessen GmbH (nachstehend BB genannt) übernimmt Garantien für solche Beteiligungen von privaten Kapitalbeteiligungsgesellschaften (KBG) an kleinen und mittleren Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, der freien Berufe sowie des Gartenbaues in Hessen, die ohne die Garantie nicht oder nicht zu angemessenen Bedingungen zustande kämen.

Ein Rechtsanspruch auf Übernahme der Garantie durch die BB besteht nicht.

Die Übernahme von Garantien und deren Änderungen bedürfen der Schriftform.

2. Die Garantie darf 70 v.H. der Beteiligungssumme nicht übersteigen.
3. Die Beteiligung soll nicht höher sein als das vorhandene Eigenkapital und in der Regel den Betrag von EUR 1,25 Millionen je Beteiligungsnehmer nicht übersteigen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Beteiligung bis zu EUR 2,5 Millionen betragen. Diese Begrenzungen gelten auch für den Gesamtbetrag mehrerer Beteiligungen an demselben Unternehmen bzw. derselben Unternehmensgruppe.
4. Die Laufzeit der Beteiligung soll ihrem Verwendungszweck entsprechen; sie darf 10 Jahre nicht übersteigen.

Der Beteiligungsnehmer muss die Beteiligung mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten ganz oder teilweise kündigen können.

Die Vereinbarung einer Mindestvertragslaufzeit bis zu 5 Jahren unter Verzicht auf das Kündigungsrecht ist zulässig, um eine Anerkennung der Beteiligung als wirtschaftliches Eigenkapital zu ermöglichen.

5. Die Beteiligung muss der Schaffung oder Sicherung einer nachhaltig wettbewerbsfähigen Existenz (Erwartung einer langfristig angemessenen Rendite und einer vertragsmäßigen Abwicklung der Beteiligung) durch Erweiterung der Eigenkapitalbasis oder durch die Konsolidierung ihrer Finanzverhältnisse dienen, um hiermit vornehmlich folgende Vorhaben zu finanzieren:
 - Kooperation
 - Innovationsprojekte (einschl. Entwicklung und Kommerzialisierung neuer Produkte),
 - Umstellungen bei Strukturwandel
 - Errichtung, Erweiterung, grundlegende Rationalisierung oder Umstellung von Betrieben,
 - Existenzgründungen.

Bei Erbaueinandersetzungen und in Ausnahmefällen beim Ausscheiden von Gesellschaftern kann eine Beteiligung übernommen werden.

Ausgeschlossen ist eine Beteiligung, wenn sie zur Sanierung der Finanzverhältnisse, d. h. alleinige vergangenheitsorientierte finanzielle Dispositionen zur Wiederherstellung eines intakten Eigenkapitals und einer angemessenen Kapitalstruktur, dienen soll.

6. Etwaige Teilrückzahlungen auf die Beteiligungssumme mindern anteilig den garantierten und den nicht garantierten Teil.
7. Die Teilnahme der Beteiligung am Verlust im Verfahren nach der Insolvenzordnung darf nicht ausgeschlossen sein.
8. Die KBG darf für den nicht garantierten Anteil keine Sondericherheiten verlangen.
9. Die Gesamtbelastung aus der Beteiligung (ohne Kapitalrückzahlung) darf während der Beteiligungslaufzeit für den Beteiligungsnehmer im Jahresdurchschnitt nicht den Höchstsatz überschreiten, der zum Zeitpunkt der Übernahme der Beteiligung in der Richtlinie für mit öffentlichen Mitteln geförderte Beteiligungen an kleinen und mittleren Unternehmen (ERP-Beteiligungsprogramm) des Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie festgelegt ist. Bei Beteiligungen, die von vornherein nicht aus dem ERP-Beteiligungsprogramm, sondern allein am Kapitalmarkt refinanziert werden, wird auf die Höchstsatzregelung für das Beteiligungsentgelt verzichtet.
10. Der Beteiligungssuchende stellt den Antrag auf Übernahme einer Beteiligungsgarantie bei einer privaten KBG. Diese leitet den Antrag mit ihrem Beteiligungsbericht an die BB weiter. Die BB ist berechtigt, weitere Antragsunterlagen, Informationen und Stellungnahmen Dritter anzufordern.

II. STELLUNG DER KBG GEGENÜBER DER BB

Wirksamwerden der Garantie

11. Der endgültige Beteiligungsvertrag ist nach entsprechendem positiven Votum der BB von der KBG innerhalb von drei Monaten mit dem Beteiligungsnehmer abzuschließen. Erfolgt die Ausfertigung des Beteiligungsvertrages erst in den folgenden drei Monaten, so hat die KBG gegenüber der BB ausdrücklich zu erklären, dass sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beteiligungsnehmers seit Beschluss der BB nicht verschlechtert haben. Danach bedarf es einer erneuten Bestätigung der Garantieübernahme durch die BB.

Die Garantie wird erst mit Aushändigung der Garantieerklärung an die KBG rechtswirksam.

12. Der Beteiligungsvertrag ist unter Beachtung der Garantieerklärung und dieser Richtlinien der BB auszufertigen. Er darf ansonsten nicht anders ausgestaltet sein, als er ohne Garantie ausgestaltet worden wäre. Vor einer die BB belastenden Änderung der Beteiligung ist deren Zustimmung einzuholen.
13. Eine Übertragung der Beteiligung bedarf der Zustimmung der BB.

Sorgfaltspflicht

14. Die KBG ist verpflichtet, bei Eingehen der Beteiligung, ihrer Verwaltung sowie ihrer Abwicklung die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns anzuwenden. Sie hat sich auch nach Fälligkeit der Beteiligung in banküblicher Weise um Rückzahlung der fälligen Beträge zu bemühen.

Die garantierte Beteiligung ist von der KBG gesondert von ihren übrigen Geschäften mit dem Beteiligungsnehmer zu verwalten.

Die Verpflichtungen der Bürgschaftsbank nach § 3 Geldwäschegesetz werden von der KBG wahrgenommen. Werden der KBG abweichende wirtschaftliche Berechtigungen bekannt oder Umstände, nach denen die Sorgfaltspflichten gemäß § 6 Geldwäschegesetz zu beachten sind, ist dies der Bürgschaftsbank umgehend mitzuteilen.

Informationspflicht

15. Der BB ist auf Verlangen jederzeit Auskunft über die garantierte Beteiligung und die wirtschaftliche Lage des Beteiligungsnehmers zu erteilen. Bis spätestens zum 15.01. des folgenden Jahres ist der BB die Höhe der jeweils garantierten Beteiligung zu melden. Der BB ist innerhalb der ersten sechs Monate des folgenden Geschäftsjahres ein von einem Wirtschaftsprüfer, einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe oder einer anerkannten Buchstelle testierter Jahresabschluss des Beteiligungsnehmers mit einer Stellungnahme der KBG zu übersenden.
16. Die KBG hat die BB unverzüglich von allen wesentlichen Veränderungen zu unterrichten, insbesondere Mitteilung zu machen, wenn
- a) der Beteiligungsnehmer mit der Zahlung der vereinbarten Entgelt- und Tilgungsbeträge auf die garantierte Beteiligung länger als 2 Monate in Verzug geraten ist;
 - b) sie feststellt, dass sonstige wesentliche Bedingungen des Beteiligungsvertrages vom Beteiligungsnehmer verletzt worden sind;
 - c) sie feststellt, dass die Angaben des Beteiligungsnehmers über seine Vermögensverhältnisse sich nachträglich als unrichtig oder unvollständig erweisen;

- d) die Eröffnung des Verfahrens nach der Insolvenzordnung über das Vermögen des Beteiligungsnehmers beantragt wird;
- e) ihr sonstige Umstände bekannt werden, durch die bei verständiger Würdigung die Rückzahlung der garantierten Beteiligung als gefährdet anzusehen ist;
- f) sie die Beteiligung kündigt.

Prüfung

17. Die KBG ist verpflichtet, mit dem Beteiligungsnehmer zu vereinbaren, jederzeit eine Prüfung des Bundes, des Landes Hessen oder seiner Beauftragten und der Rechnungshöfe zu dulden, ob eine Inanspruchnahme aus der Garantie in Betracht kommen kann oder die Voraussetzung für eine solche vorliegt oder vorgelegen hat. Desgleichen hat sie den Beteiligungsnehmer zu verpflichten, den genannten Stellen die von ihnen im Zusammenhang mit der Garantie erbetenen Auskünfte zu erteilen.
18. Die gleichen Verpflichtungen wie unter Ziffer 17. gelten für die KBG, bei dieser jedoch nur hinsichtlich solcher Unterlagen, die die garantierte Beteiligung betreffen. Die KBG hat außerdem den Beteiligungsnehmer zu verpflichten, sie insoweit von ihrer Schweigepflicht gegenüber den genannten Stellen zu entbinden.
19. Die Kosten für die unter Ziffer 17. und 18. genannten Prüfungen sowie einer etwaigen Prüfung bei der BB selbst hat die KBG zu tragen. Sie ist berechtigt, die Kosten dem Beteiligungsnehmer aufzuerlegen.

Zustimmungsbedürftige Maßnahmen

20. Die KBG ist verpflichtet, folgende Maßnahmen des Beteiligungsnehmers an ihre Zustimmung zu binden:
- a) Veränderung der Rechtsform, des Kreises der Gesellschafter oder der Teilhaber,
 - b) Änderung in der Geschäftsführung,
 - c) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
 - d) wesentliche Erweiterung oder Einschränkung des Geschäftsumfanges sowie wesentliche Änderungen des Geschäftszweiges,
 - e) Rechtsgeschäfte, die über den Umfang des normalen Geschäftsbetriebes hinausgehen,
 - f) Aufnahme von Bank- oder ähnlichen Krediten, soweit sie 50 % des Nominalbetrages der Beteiligung übersteigen.

Die KBG hat den Beteiligungsnehmer zu verpflichten, ihr und der BB das Recht einzuräumen, den Betrieb jederzeit zu besichtigen, die Bilanzen, die Gewinn- und Verlustrechnungen sowie das gesamte Rechnungswesen einschließlich der dazugehörigen Geschäftsvorfälle entweder selbst oder durch einen Beauftragten auf Kosten des Beteiligungsnehmers überprüfen zu lassen, wenn das Testat eingeschränkt oder verweigert worden ist.

Außerordentliche Kündigung

- 21.** Wenn die KBG ohne Zustimmung der BB die Beteiligung kündigt, erlischt die Garantie. Bei außerordentlicher Kündigung erlischt die Garantie trotz fehlender Zustimmung der BB nicht, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Soweit die Einlage noch nicht voll geleistet ist, wird die KBG außerdem von ihrer Einlageverpflichtung befreit.

Die BB kann die Kündigung der Beteiligung durch die KBG verlangen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Als wichtige Gründe gelten insbesondere

- a) wenn der Beteiligungsnehmer seine Verpflichtungen aus dem Beteiligungsvertrag gröblich verletzt,
- b) wenn bei dem Beteiligungsnehmer Umstände eintreten, die nach Ansicht der KBG die Rückführung der Beteiligung als gefährdet erscheinen lassen; dies gilt nicht, wenn der KBG eine von einem Angehörigen der wirtschaftsprüfenden oder steuerberatenden Berufe unterzeichnete Bestätigung zugeht, in der nachgewiesen wird, dass sich das Unternehmen in einer Unternehmenskrise befindet,
- c) wenn der Beteiligungsnehmer ohne Zustimmung der KBG seinen derzeitigen Geschäftsbetrieb vollständig oder zu einem wesentlichen Teil einstellt, seine Anlagen oder die Ausrüstung seiner Anlagen vollständig oder zu einem wesentlichen Teil von dem jetzigen Betriebsort entfernt, verpachtet, verkauft oder sonstwie überträgt oder den Sitz seiner Verwaltung nach außerhalb des Landes Hessen verlegt.

Wenn die KBG die Beteiligung gleichwohl nicht kündigt, wird die BB von ihrer Garantieverpflichtung frei.

Beendigung der Beteiligung

- 22.** Nach Ablauf der vereinbarten Zeit ist der Beteiligungsbetrag zum Nennwert zuzüglich ausstehender Beteiligungsentgelte zurückzuzahlen. Das Gleiche gilt im Falle einer vorzeitigen Kündigung durch den Beteiligungsnehmer und der Kündigung gemäß Ziffer 21. Im Falle der Liquidation des Beteiligungsnehmers außerhalb des Verfahrens nach der Insolvenzordnung ist der Beteiligungsbetrag im Range vor allen Ansprüchen der sonstigen Gesellschafter abzudecken. Wird der Beteiligungsbetrag nicht zurückgezahlt, hat die KBG das Recht, die Beteiligung bestmöglich zu verwerten.

Liquidation und Ausschüttungen von KBG

- 23.** Die BB ihrerseits erhält Rückgarantien von Bund und Land gemäß Ziffer 24.
- a) Im Falle der Liquidation einer KBG ist das nach Abzug der Verbindlichkeiten und nach Abzug der Kapitaleinzahlungen der Gesellschafter verbleibende Vermögen bis zur Höhe der von Bund und Land für Ausfälle an die BB erbrachten Leistungen aus Zusagen ab dem 1. Januar 2013 zu deren quotaler Rückzahlung an die BB zur Weiterleitung an Bund und Land zu verwenden.
 - b) Im Falle einer Ausschüttung an die Gesellschafter hat die KBG zunächst vorab quotale die vom Bund und dem Land für Ausfälle an die BB erbrachten Leistungen aus Zusagen ab dem 1. Januar 2013 an die BB zur Weiterleitung an Bund und Land zurückzuzahlen.

III. LEISTUNGSPFLICHT AUS DER GARANTIE UND FORDERUNGSÜBERGANG

Leistungsumfang

- 24.** Die Beteiligungsgarantie erstreckt sich ausschließlich auf die Beteiligungssumme.

Wird die Beteiligung nicht voll in Anspruch genommen, mindert sich, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wird, die Beteiligungsgarantie entsprechend dem ursprünglich vorgesehenen Verhältnis zwischen garantiertem und nicht-garantiertem Beteiligungsteil.

Die BB ihrerseits erhält Rückgarantien von Bund und Land Hessen in Höhe von 70% der Garantie. Die Ausfallzahlung aus der Garantie erfolgt bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Ziffer 25, soweit die Ausfallzahlung beihilferechtlich zulässig ist. Erhält die BB wegen des Fehlens oder des Wegfalls der beihilferechtlichen Zulässigkeit keinen anteiligen Ersatz von ihren Rückgaranten, so mindert sich die Ausfallzahlung an die KBG insoweit.

Anspruchsvoraussetzung

- 25.** Die BB kann in Anspruch genommen werden, wenn feststeht, dass die Beteiligung verloren oder nach Ablauf eines Jahres seit Fälligkeit oder Eintritt der Auflösung des Unternehmens oder Abschluss des Liquidationsvergleichs über das Unternehmen nicht zurückgezahlt ist.

Wenn die Beteiligung nach ihrer Beendigung zum Zwecke der Schadensminderung – mit Zustimmung der BB – in ein Darlehen umgewandelt wird, erstreckt sich die Garantie auf die Darlehensforderung. Ansprüche aus der Garantie können

geltend gemacht werden, sobald feststeht, dass der Schuldner die Zins- und Tilgungsleistungen für das garantierte Darlehen auf Dauer nicht erbringen kann und wesentliche Eingänge aus der Verwertung eventuell für das Darlehen hereingenommener Sicherheiten oder aus der Verwertung des sonstigen Vermögens des Darlehensnehmers nicht oder nicht mehr zu erwarten sind. Kann die Beteiligung von dem Beteiligungsnehmer bei Ablauf der vereinbarten Laufzeit nicht zurückgezahlt werden, besteht die Garantie zum Zwecke der Schadensminderung für die Dauer der rätierlichen Rückzahlung weiter.

Abtretung von Ansprüchen

26. Bei Inanspruchnahme der Garantie hat die KBG einen Anteil der ihr etwa gegen den Beteiligungsnehmer noch zustehenden Ansprüche aus dem Beteiligungs- oder Darlehensverhältnis an die BB abzutreten. Für die Bemessung dieses Anteils ist das Verhältnis des garantierten Teils der Beteiligung zur Gesamtbeteiligung zugrunde zu legen.

Treuhandverhältnis

27. Die KBG hat den abgetretenen Teil und restliche anteilige Sicherheiten weiter treuhänderisch ohne besondere Entschädigung, aber gegen Erstattung anteiliger, notwendiger Barauslagen zu verwalten und in banküblicher Weise beizutreiben bzw. zu verwerten, soweit die BB die KBG von dieser Verpflichtung nicht entbindet.

Dieses Treuhandverhältnis schließt das Recht der gerichtlichen Rechtsverfolgung mit ein.

Vertragsverletzungen

28. Erfüllt die KBG eine ihr auferlegte Verpflichtung nicht und hat sie dies zu vertreten, so ist die BB so zu stellen, wie sie stehen würde, wenn die Verpflichtung ordnungsgemäß erfüllt worden wäre.

Wenn die KBG die BB nicht unverzüglich zur Zahlung aufgefordert hat, obwohl sie hierzu aufgrund dieser Garantie-Richtlinien berechtigt gewesen wäre, so kann sie den hierdurch entstandenen Mehraufwand dem Ausfall nicht hinzurechnen.

IV. KOSTEN

Bearbeitungsentgelt

29. Die BB erhebt vom Beteiligungssuchenden bei Antragstellung ein einmaliges Entgelt von z. Zt. 1,5 % des beantragten zu garantierenden Beteiligungsbetrages. Das Entgelt ist bei Aushändigung der Garantieurkunde zahlbar.

Werden nach Entscheidung Änderungen beantragt, kann eine jeweils im Einzelnen festzulegende angemessene Gebühr berechnet werden.

Garantieprovision

30. Der Beteiligungsnehmer hat an die BB jährlich eine Provision von z. Zt. 1,5% des Beteiligungsbetrages zu entrichten. Der Provisionsanspruch entsteht mit der Aushändigung der Garantieurkunde an die KBG. Zum gleichen Zeitpunkt wird die Provision für das laufende Jahr in Höhe von 1/12 je angefangenen Monat fällig. Die folgenden Provisionen sind am 1. Januar jeden Jahres im Voraus zu zahlen. Sie errechnen sich nach dem Stand der Beteiligung am 31. Dezember des Vorjahres.

Erlischt die Verpflichtung der BB aus der Garantie, ist die Garantieprovision bis zum folgenden Quartalsende zu entrichten.

31. Zu den Kosten gemäß Ziffern 29. und 30. wird die gesetzliche Mehrwertsteuer berechnet.

V. SCHLUSSBESTIMMUNG UND GERICHTSSTAND

32. Der Beteiligungsnehmer wird der Bürgschaftsbank ein Basislastschrift-Mandat erteilen, damit diese die fälligen Entgelte und Provisionen vom Bankkonto des Beteiligungsnehmers mittels Lastschrift einziehen kann.

33. Alle Tatsachen, von denen die Gewährung oder das Belassen der Garantie abhängig ist, sind subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches.

Hierzu gehören insbesondere die Angaben des Beteiligungsnehmers über die persönlichen, wirtschaftlichen und betrieblichen Verhältnisse sowie über den Verwendungszweck der zu garantierenden Beteiligung.

Vorsätzliche oder leichtfertige falsche Angaben über die angegebenen Tatsachen sowie das Unterlassen von Angaben, die der Gewährung der Garantie entgegenstehen, können nach § 264 des Strafgesetzbuches strafrechtlich verfolgt werden.

34. Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche sich aus dem Antrag auf Übernahme einer Garantie und aus der Übernahme von Garantien ergebenden Rechte und Pflichten ist für alle Beteiligten Wiesbaden.